

Köln, 2. August 2007

# Komitee für Grundrechte und Demokratie e. V.

Presseinformation

Aquinostr. 7-11  
50670 Köln  
Telefon 0221 / 972 69-20 oder -30  
Telefax 0221 / 972 69-31

info@grundrechtekomitee.de  
www.grundrechtekomitee.de

Dr. Elke Steven  
0177 - 7621303

## Dieses Berufsverbot ist verfassungswidrig!

Nach der Entscheidung des VGH Baden-Württemberg über das Berufsverbot für den Real-  
schullehrer Michael Csaszkóczy im März 2007 musste heute, 2. August 2007, das Verwal-  
tungsgericht Darmstadt über die Klage von Herrn Csaszkóczy gegen die Ablehnung seines  
Antrags auf Einstellung in den Schuldienst durch das Land Hessen entscheiden.

Deutlicher hätte der 1. Senat des VG Darmstadt kaum zum Ausdruck bringen können, was er  
von den Bescheiden des Oberschulamtes hält: Sie waren aufzuheben. Nicht nur, weil es an  
den Erfordernissen einer zureichenden Entscheidungsgrundlage fehlte, sondern auch, weil  
die vorgetragene Begründung einer Verfassungsprüfung nicht standhält. Gemäß Art. 33 GG  
(2) hat jeder Deutsche „nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung Zugang zu  
jedem öffentlichen Amte“. Dieser muss gemäß Abs. 3 unabhängig von Bekenntnis oder Welt-  
anschauung gewährt werden.

Elke Steven (Komitee für Grundrechte und Demokratie), die den Prozess auch im Namen  
des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins (RAV) und der Internationalen Liga  
für Menschenrechte beobachtet hat, berichtet: Das VG Darmstadt hat versucht, es dem Kul-  
tusministerium schwer zu machen, mit neuen Bescheiden die Einstellung weiterhin zu ver-  
hindern. Es hat mit guten Gründen die Verfassungsmäßigkeit in Zweifel gezogen und dem  
Kultusministerium die eindeutige Anweisung gegeben, in einer in seinem Organisationser-  
messensspielraum stehenden Neuentscheidung die alten Gründe nicht wiederum einzufüh-  
ren. Die Vorsitzende Richterin Wolski betonte, nur neue Gründe könnten die Ablehnung des  
Antrags auf Einstellung begründen. Berufung wollte sie nicht zulassen.

Das, was der Vertreter des Kultusministeriums an diesem Vormittag vorbrachte, war nicht  
nur dünn, es ließ in manchen Begründungsschlingen an der Verfassungstreue dieses Minis-  
teriums zweifeln. Die sich auf die Beurteilungen aus Baden-Württemberg stützende Begrün-  
dung bleibt mangels eigener Erkenntnisse bei einer mit nichts konkretisierten Feststellung  
der verfassungswidrigen *Gesinnung*. Michael Csaszkóczy sei Mitglied der „Antifaschistischen  
Initiative Heidelberg“ (AI HD) und der „linksextremistischen Szene“, folglich Verfassungs-  
feind. Da die Szene keine Mitgliedschaften kennt und die Nähe zur AI HD schon mehrfach  
nicht in Abrede gestellt wurde, bleibt nur die Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer  
regionalen Gruppe durch das Kultusministerium Hessens. Im Baden-Württembergischen  
Verfassungsschutzbericht wird die Initiative seit 2004 nicht mehr erwähnt.

Mit festsitzenden Scheuklappen blickt das Kultusministerium auf eine Bundesverwaltungs-  
gerichtsentscheidung vom 27.11.1980 und interpretiert diese einseitig: die Mitgliedschaft in  
oder Zugehörigkeit zu einer (missliebigen) Organisation reicht für den Zweifel an der Ver-  
fassungstreue. Ein Nachweis einer entsprechenden Betätigung sei nicht notwendig. Deshalb  
käme es auch nicht darauf an, was der Lehrer in spe selbst gesagt und getan hätte, sondern  
auf die durch das Ministerium erkannte Gesinnung, die sich nicht in Taten äußern müsse.  
Spätere Entscheidungen des EUGH wie auch die aktuelle des VGH Baden-Württemberg wer-  
den ignoriert. Als Belege seiner verfassungsfeindlichen Nähe zur AI HD wird noch angeführt,  
dass er auch aktuell dort noch als „Genosse“ angesprochen würde. Des weiteren wird die

allgemeine Arbeitsbeschreibung der AI HD auch hier der Person direkt zugerechnet und angeführt, dass die AI HD nicht auf den parlamentarischen Weg vertrauen will, sondern „parteiunabhängig und basisdemokratisch in der außerparlamentarischen Opposition“ arbeiten will. Des weiteren ging es auch diesmal um den schon mehrfach diskutierten Militanzbegriff. Der Definition durch den Duden, auf die sich M.C. bezieht, hielt der Vertreter des Kultusministeriums die Aufzählungen im Internetforum Wikipedia entgegen. Auf den Einzelfall, auf die konkreten Aussagen der anzuhörenden Person kam es wiederum nicht an.

Bleibt neben der Freude über das Urteil die Frage, wie der politische Druck auf die Kultusministerien so zu erhöhen ist, dass auch sie sich endlich an Recht und Gesetz gebunden fühlen und nicht länger mit der Lebensplanung eines Bürgers spielen.

Kontaktmöglichkeiten und Infos: Dr. Elke Steven, (s.o.), 0177 - 7621303

[www.gegen-berufsverbote.de](http://www.gegen-berufsverbote.de); [www.grundrechtekomitee.de](http://www.grundrechtekomitee.de), [www.rav.de](http://www.rav.de), [www.ilmr.de](http://www.ilmr.de);  
[www.gew-bw.de/Berufsverbot.html](http://www.gew-bw.de/Berufsverbot.html)